



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU

**Einschreiben**

Dr. Jana Collatz  
Agroscope  
Biosicherheit  
Reckenholzstrasse 191  
8046 Zürich

**Ausgang**

**24. Mai 2019**

Referenz/Aktenzeichen: S135-1452

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: HHM

**Bern, 24. Mai 2019**

# Verfügung

vom 24. Mai 2019

betreffend das

Gesuch B19001 vom 25. Februar 2019 um Bewilligung für einen Freisetzungversuch mit der gebietsfremden Kirschessigfliege *Drosophila suzukii* an Standorten in Zürich, Wädenswil, Nyon, Conthey und Frick durch Agroscope in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren.

## 1 Sachverhalt

1. Am 25. Februar 2019 hat die Gesuchstellerin ein Gesuch um eine Bewilligung für einen Freisetzungsvorhaben mit der gebietsfremden Kirschessigfliege *Drosophila suzukii* eingereicht. Der Versuch soll im Zeitraum von Juli bis September 2019 an Standorten in Zürich, Wädenswil, Nyon, Conthey und Frick durchgeführt werden. Aufgrund der Ähnlichkeit des geplanten Versuches (gleiche Organismen betroffen) wie bei einem bereits in der Schweiz bewilligten Freisetzungsvorhaben (B16002, Agroscope, März 2017<sup>1</sup>), wurde ein vereinfachtes Verfahren beantragt.

2. Die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) ist ein ursprünglich aus dem südostasiatischen Raum stammender Schadorganismus im Obst-, Beeren- und Weinbau. Im Rahmen des geplanten Freisetzungsvorhabens sollen Eier, Larven und Puppen der gebietsfremden Kirschessigfliege in Früchten in Hecken an verschiedenen Standorten (Versuchsgelände Agroscope Reckenholz, Wädenswil, Changins, Conthey, Versuchsgelände FiBL in Frick) ausgebracht werden und der Einfluss von Prädatoren auf die Populationen der Kirschessigfliege in semi-natürlichen Habitaten untersucht werden. Es sollen über einen Zeitraum von 6 Wochen wöchentlich je 60 Eier, Larven und Puppen der Kirschessigfliege in Kirschen oder Pflaumen ausgebracht werden. Die im Versuch zu verwendenden Kirschessigfliegen stammen aus in der Schweiz etablierten Populationen und wurden aus gesammelten Früchten aus der Umgebung der jeweiligen Standorte isoliert und im Labor vermehrt. Die ausgebrachten mit Eiern, Larven und Puppen der Kirschessigfliege befallenen Früchte werden 4 Tage nach der Ausbringung und vor dem Schlupf der Adulten wieder eingeholt.

2. Das Ziel des Versuches ist die Untersuchung des Einflusses von Prädatoren auf Populationen der Kirschessigfliege in semi-natürlichen Habitaten. Diese Versuche sollen zur Entwicklung von nachhaltigeren Bekämpfungsmethoden der Kirschessigfliegen beitragen.

3. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat der Gesuchstellerin den Eingang des Gesuchs mit Schreiben vom 27. Februar 2019 bestätigt. Die Gesuchstellerin hat auf Nachfrage des BAFU vom 27. Februar 2019 bezüglich der Angabe des Jahres, in welchem der Versuch durchgeführt werden soll, mit Schreiben vom 27. Februar 2019 geantwortet (vorgesehene Durchführung des Versuches im Jahr 2019). In der Folge hat das BAFU mit Verfügung vom 15. März 2019 die Vollständigkeit des Gesuchs bestätigt.

4. Da die gleichen Organismen betroffen sind, wie bei einem bereits in der Schweiz bewilligten Freisetzungsvorhaben (B16002, Agroscope, März 2017) und die möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen nach Ansicht des BAFU als vergleichbar bzw. geringer eingestuft wurden, hat das BAFU mit der Verfügung vom 15. März 2019 ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Freisetzungsgesuche mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a FrSV gutgeheissen und die Frist zur Stellungnahme der Fachstellen auf 30 Tage gekürzt.

5. Am 18. März 2019 stellte das BAFU die Gesuchunterlagen und die Verfügung vom 15. März 2019 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie den von den betroffenen Kantonen bezeichneten Fachstellen ( der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Fachstelle für Biologische Sicherheit; dem Kanton Waadt, Direction générale de l'environnement / Biodiversité et paysage (DGE-BIODIV); dem Kanton Wallis, Service des forêts, des cours d'eau et du paysage (SFCEP); dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit zur Stellungnahme bis am 3. Mai 2019 zu.

6. Am 19. März 2019 wurde der Eingang des Gesuches in Form eines Kurzbeschriebs im Bundesblatt (BBl 2019 2309) publiziert. Zugleich wurde das Dossier im BAFU und in den

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/fr/dokumente/biotechnologie/fachinfo-daten/verfuegung-B16002-vom-10-maerz-2017.pdf.download.pdf/Verf%C3%BCgung%20B16002%20vom%2010%20M%C3%A4rz%202017.pdf>

Standortgemeinden, in welchen der Freisetzungsversuch stattfinden soll (Zürich, Wädenswil, Nyon, Conthey und Frick), bis und mit 3. Mai 2019 für alle interessierten Personen zur Einsicht aufgelegt. Diejenigen, die im Verfahren Rechte als Partei wahrnehmen wollten, wurden aufgefordert, diese bis am 3. Mai 2019 dem BAFU schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitzuteilen und zu begründen.

7. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind weder Einsprachen noch Parteirechtsgesuche betreffend den Freisetzungsversuch eingegangen.

8. Die DGE-BIODIV des Kantons Waadt hat mit E-Mail vom 21. März 2019, die AWEL des Kantons Zürich mit Schreiben vom 28. März 2019 und E-Mail vom 1. April 2019, das Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit des Kantons Aargau mit Email vom 4. April 2019, die EFBS mit E-Mail vom 8. April 2019, das BAG mit E-Mail vom 10. April 2019, das BLV mit E-Mail und Schreiben vom 3. Mai 2019, das BLW mit E-Mail vom 7. Mai 2019 und der SFCEP des Kantons Wallis mit E-Mail vom 7. Mai 2019 eine Stellungnahme zu dem Gesuch eingereicht. Die EKAH teilte mit E-Mail vom 14. April 2019 mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte. Es wurden keine Fristverlängerungen beantragt.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

9. Nach Artikel 29a Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) darf mit Organismen nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder Abfälle die Umwelt und den Menschen nicht gefährden können sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. Der Bundesrat kann den Umgang mit bestimmten Organismen bewilligungspflichtig erklären (Art. 29f Abs. 2 Bst. b USG). Dies hat er für die gebietsfremden wirbellosen Kleintiere mit Artikel 17ff. der Freisetzungsverordnung gemacht.

9. Wer gebietsfremde wirbellose Kleintiere, die für den direkten Umgang in der Umwelt und nicht als Heimtiere bestimmt sind, im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung des Bundes (Art. 17 FrSV). Artikel 21 FrSV bestimmt das massgebliche Bewilligungsverfahren.

10. Nach Artikel 21 Absatz 1 FrSV muss das Bewilligungsgesuch für einen Freisetzungsversuch mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren alle erforderlichen Angaben enthalten, die belegen, dass durch den Freisetzungsversuch die Anforderungen nach den Artikeln 15 und 16 FrSV nicht verletzt werden können. Diese Bestimmungen konkretisieren den Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und biologischer Vielfalt vor gebietsfremden Organismen und damit insbesondere Artikel 29a USG. Nach Artikel 21 Absatz 2 FrSV muss das Gesuch insbesondere folgende Angaben enthalten: Angaben zum Ziel und zum Kontext des Versuchs; ein technisches Dossier mit den Angaben nach Anhang 3.3 FrSV; die Ergebnisse früherer Versuche, insbesondere: 1. Ergebnisse von Vorversuchen im geschlossenen System, die der Abklärung der biologischen Sicherheit dienen, 2. Daten, Ergebnisse und Beurteilungen von Freisetzungsversuchen, die mit den gleichen Organismen unter vergleichbaren klimatischen Bedingungen und bei vergleichbarer Fauna und Flora durchgeführt wurden; die Risikoermittlung und -bewertung nach Anhang 4 FrSV; einen Überwachungsplan, mit dem die Gesuchstellerin überprüfen wird, ob die Annahmen der Risikoermittlung und -bewertung nach Anhang 4 FrSV zutreffen und ob die Schutzmassnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Artikeln 15 und 16 FrSV ausreichen und der mindestens folgende Angaben umfasst: 1. Art, Spezifität, Empfindlichkeit und Verlässlichkeit der Methoden, 2. Dauer und Häufigkeit der Überwachung; Angaben darüber, ob die Öffentlichkeit über den geplanten Freisetzungsversuch informiert wird. Gemäss Artikel 21 Absatz 3 FrSV kann in der Dokumentation der Ergebnisse früherer Versuche nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 FrSV auf Daten oder Ergebnisse einer anderen Gesuchstellerin oder eines anderen Gesuchstellers verwiesen werden, sofern diese oder dieser schriftlich zugestimmt hat. Gemäss Artikel 21 Absatz 4 FrSV kann das BAFU auf einzelne Angaben des technischen Dossiers nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b FrSV verzichten, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen kann, dass diese Angaben zur Beurteilung des Gesuchs nicht erforderlich sind. Nach Artikel 21 Absatz 5 FrSV kann ein einziges Gesuch eingereicht werden, wenn ein Freisetzungsversuch zum gleichen Zweck und innerhalb eines begrenzten Zeitraums durchgeführt wird: a. mit einem gebietsfremden Organismus an verschiedenen

Orten; b. mit einer Kombination von gebietsfremden Organismen am gleichen Ort oder an verschiedenen Orten.

11. Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren kann für Freisetzungsgesuche mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a FrSV beantragt werden, wenn bereits ein Freisetzungsgesuch mit vergleichbaren möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen in der Schweiz bewilligt wurde, insbesondere wenn die gleichen Organismen betroffen sind. Für ein derartiges Verfahren sind nach Art. 22 Abs. 2 FrSV mindestens eine Beschreibung des Versuchs, eine Risikoermittlung und –bewertung nach Anhang 4 FrSV, und ein Überwachungsplan, einzureichen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a, d, e FrSV). Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. b FrSV kann das BAFU für ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren die Fristen zur Stellungnahme abkürzen.

12. Das BAFU prüft, ob das Bewilligungsgesuch alle Unterlagen enthält. Sind die Unterlagen unvollständig, so weist es diese mit Angabe der noch fehlenden Informationen zur Ergänzung oder Überarbeitung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurück (Art. 36 Abs. 1 FrSV). Sobald das Gesuch vollständig ist, publiziert die Bewilligungsbehörde den Eingang des Gesuchs im Bundesblatt und sorgt dafür, dass die nicht vertraulichen Akten während 30 Tagen bei ihr und in der Gemeinde, in welchen der Freisetzungsversuch stattfinden soll, zur Einsicht aufliegen (Art. 36 Abs. 2 FrSV). Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Parteirechte beansprucht, muss während der Auflagefrist schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, Einsprache erheben (Art. 29dbis Abs. 2 USG; Art. 36 Abs. 3 FrSV). Nach Artikel 36 Absatz 4 FrSV kann während der dreissigtägigen Auflagefrist zudem jede weitere Person zu den Akten schriftlich Stellung nehmen. Ausserdem kann das BAFU an öffentlichen Orientierungsveranstaltungen teilnehmen und dabei über den Ablauf des Verfahrens orientieren (Art. 36 Abs. 5 FrSV).

13. Das BAFU prüft das Gesuch (Art. 37 FrSV). Gleichzeitig mit der Publikation des Gesuchseingangs im Bundesblatt (Art. 36 Abs. 2 FrSV) unterbreitet es das Gesuch den Fachstellen zur Beurteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich und zur Stellungnahme innerhalb von 50 Tagen (bzw. einer allenfalls abgekürzten Frist bei einem vereinfachten Bewilligungsverfahren gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a FrSV). Die Fachstellen sind das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und die vom betroffenen Kanton bezeichnete Fachstelle. Das BAFU stellt den Fachstellen allenfalls Eingaben nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 zu (Art. 37 Abs. 2 FrSV). Die Stellungnahmen der Fachstellen stellt das BAFU den Parteien zur Stellungnahme und den Fachstellen wechselseitig zur Kenntnis zu (Art. 37 Abs. 3 FrSV). Zeigt sich bei der Prüfung, dass die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs nicht ausreichen, so verlangt das BAFU unter Angabe einer Begründung von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen und holt dazu die Stellungnahmen der Parteien und der Fachstellen ein. In diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend (Art. 37 Abs. 4 FrSV). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) sowie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) werden vom BAFU auf Anfrage über das Gesuch informiert (Art. 37 Abs. 5 FrSV).

14. Nach Artikel 38 FrSV bewilligt das BAFU den Freisetzungsversuch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Parteien und der Fachstellen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Publikation des Gesuchseingangs im Bundesblatt zuzüglich der Fristverlängerung, wenn die Beurteilung des Gesuchs, insbesondere der Risikobewertung nach Anhang 4, ergibt, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung der Freisetzungsversuch Menschen, Tiere und Umwelt nicht gefährden kann und die biologische Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt (Art. 15 und 16 FrSV), die angestrebten Erkenntnisse nicht durch weitere Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können, der Freisetzungsversuch aufgrund der Beurteilung des Gesuchs, insbesondere aufgrund der Risikobewertung, nach den von BAG, BLV und BLW zu vollziehenden Gesetzen zulässig ist und diese Ämter der Durchführung des Freisetzungsversuchs zustimmen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a, b, d FrSV). Nach Artikel 38 Absatz 2 FrSV verknüpft das BAFU die Bewilligung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zum Schutz des Menschen, der Umwelt, der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung. Es kann insbesondere verlangen, dass das

Versuchsgebiet gekennzeichnet, eingezäunt oder besonders abgesichert wird, anordnen, dass auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zusätzlich zum Überwachungsplan (Art. 19 Abs. 2 Bst. e FrSV) das Versuchsgebiet und dessen Umgebung während und nach dem Versuch überwacht sowie Proben genommen und untersucht werden, anordnen, dass die Durchführung und Überwachung des Versuchs auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers von einer Begleitgruppe (Art. 41 Abs. 2 FrSV) kontrolliert wird, Zwischenberichte verlangen und verlangen, dass ihm die für die Kontrollen erforderlichen Proben, Nachweismittel und -methoden zur Verfügung gestellt werden (Art. 38 Abs. 2 Bst. a-e FrSV). Das BAFU stellt den Entscheid den Parteien und den Fachstellen zu und macht diesen über automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste öffentlich zugänglich (Art. 38 Abs. 3 FrSV).

15. Nach Artikel 41 FrSV überwacht das BAFU die Durchführung der Freisetzungsversuche und verfügt die erforderlichen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck eine Begleitgruppe einsetzen, in der insbesondere der Kanton, in dem der Freisetzungsversuch stattfindet, Einsitz nehmen kann. Die Begleitgruppe hat folgende Aufgaben (Art. 41 Abs. 2 FrSV): Sie kontrolliert durch Stichproben die Durchführung des Freisetzungsversuchs vor Ort und überprüft dabei insbesondere die Einhaltung der mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen und Auflagen; sie hat dabei insbesondere unangemeldeten Zugang zum Ort des Freisetzungsversuchs, kann Proben nehmen und hat Einsicht in alle Unterlagen (a.); sie benachrichtigt das BAFU umgehend über Abweichungen von den mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen und Auflagen oder über andere sicherheitsrelevante Beobachtungen und Feststellungen (b.); sie kann mit Zustimmung des BAFU die Öffentlichkeit über ihren Auftrag und das geplante Vorgehen orientieren (c.); sie führt Protokoll über ihre Tätigkeiten sowie über ihre Beobachtungen und Feststellungen (d.) und sie erstellt nach Abschluss des Versuchs einen Bericht über das Ergebnis der Überwachung und übermittelt diesen dem BAFU (e.). Das BAFU informiert die Fachstellen und die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über das Ergebnis der Überwachung (Art. 41 Abs. 3 FrSV).

## **2.2 Beurteilung**

### **2.2.1 Formelles**

#### **2.2.1.1 Zuständigkeit**

16. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, c und f der Freisetzungsverordnung, ist *Drosophila suzukii* ein gebietsfremdes wirbelloses Kleintier. Da *D. suzukii* im vorliegenden Fall für den direkten Umgang in der Umwelt und nicht als Heimtier bestimmt ist, untersteht dessen Freisetzung im Versuch der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 17 Buchstabe c FrSV. Entsprechend richtet sich das massgebliche Bewilligungsverfahren nach der Freisetzungsverordnung und das BAFU ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

#### **2.2.1.2 Einsprachen und Stellungnahmen Dritter**

17. Innerhalb der dreissigtägigen Frist sind weder Einsprachen noch Stellungnahmen Dritter eingegangen.

### **2.2.2 Materielles**

#### **2.2.2.1 Stellungnahmen der Fachstellen**

##### **2.2.2.1.1 Kommissionen und kantonale Fachstellen**

*Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)*

18. In ihrer Stellungnahme stellt die EFBS fest, dass die verwendeten Kirschessigfliegen von lokalen Fängen abstammen, diese in sehr kleiner Zahl ausgesetzt und anschliessend wieder eingesammelt werden und sie somit keinen Einfluss auf die Populationsdynamik von *D. suzukii* haben.

19. Die EFBS kommt zum Schluss, dass von dem geplanten Freisetzungsversuch kein Risiko für Mensch, Tier und Umwelt ausgeht. Sie stimmt dem Gesuch einstimmig und vorbehaltlos zu.

*Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)*

20. Die EKAH hat beschlossen, auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesuch zu verzichten.

*Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)*

21. In seiner Stellungnahme stellt das AWEL fest, dass die von der Gesuchstellerin vorgenommene Risikobewertung aus seiner Sicht korrekt ist und die erläuterten Sicherheitsvorkehrungen hinreichend sind. Insbesondere wird hervorgehoben, dass an den Standorten, wo die Untersuchung stattfinden soll, gemäss der Gesuchstellerin Kirschessigfliegen bereits etabliert seien und alle verwendeten Stämme seit mehr als einem Jahr im Labor gezüchtet würden, wodurch eine Verunreinigung mit natürlichen Feinden und Pathogenen ausgeschlossen werden könne. Zudem sollen im Anschluss alle verwendeten Tiere und potentiell befallene Früchte abgetötet werden.

22. Das AWEL hält fest, dass die Kirschessigfliege an den vorgesehenen Standorten etabliert ist, und die Standorte für den Freisetzungsvorhaben grundsätzlich möglich sind. Die im Gesuch angegebene Anzahl der Insekten stelle keine zusätzliche Gefährdung der Umwelt, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Wildflora dar, und mit der Freisetzung der Kirschessigfliegen werde keine Verschärfung der Befallssituation erwartet.

23. Das AWEL kommt zum Schluss, dass aufgrund der Tatsache, dass die gleichen Organismen betroffen sind wie im 2016 bewilligten Versuch B16002 der Agroscope Wädenswil und die möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen seiner Ansicht nach vergleichbar sind, die Angaben nach Art. 22 Absatz 2 FrSV für die Evaluierung des Versuchs genügend seien und der Freisetzungsvorhaben zu bewilligen sei.

24. Das AWEL beantragt, dass Änderungen des bestehenden Notfallkonzepts von der Gesuchstellerin unverzüglich dem AWEL gemeldet werden.

*Direction générale de l'environnement / Biodiversité et paysage (DGE-BIODIV) des Kantons Waadt*

25. Die DGE-BIODIV des Kantons Waadt ist mit der Durchführung der beantragten Versuche einverstanden.

*Service des forêts, des cours d'eau et du paysage (SFCEP) des Kantons Wallis*

26. Der SFCEP des Kantons Wallis hat nach Rücksprache mit der kantonalen Landwirtschaftsbehörde, die für die vorgesehene Versuchsfläche im Wallis zuständig ist, keine besonderen Bemerkungen zu dem Gesuch und kann dem Gesuch zustimmen.

*Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit des Kantons Aargau*

27. In seiner Stellungnahme stellt das Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau fest, dass die von der Gesuchstellerin vorgenommene Risikobewertung aus seiner Sicht korrekt ist und die beschriebenen Sicherheitsmassnahmen hinreichend sind. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung der Kirschessigfliege als gering eingeschätzt wird. Durch den Versuchsaufbau solle eine Verbreitung durch Wildtiere oder Unbefugte weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem würden die Proben vor dem Schlupf der adulten Fliegen wieder eingesammelt. In der Umgebung sei die Kirschessigfliege bereits etabliert und ein Entweichen von einzelnen Individuen aus dem Freisetzungsvorhaben würde daher keine signifikante Populationsveränderung darstellen.

28. Das Amt für Verbraucherschutz kommt zum Schluss, dass dem Antrag auf den Freisetzungsvorhaben mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren für den direkten Umgang in der Umwelt zuzustimmen sei.

### **2.2.2.1.2 Stellungnahmen der Bundesämter**

#### *Bundesamt für Gesundheit (BAG)*

29. In seiner Stellungnahme hält das BAG fest, dass das BAG eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Freisetzung von *D. suzukii* bereits in der Stellungnahme vom 12. Januar 2017 zum Gesuch B16002 von Agroscope zur Freisetzung der Kirschessigfliege beurteilt hat. Das BAG kommt zum Schluss, dass der vorliegende Versuch B19001 im Vergleich zum Versuch B16002 keine Änderung des Risikos für die menschliche Gesundheit erkennen lässt und stimmt deshalb dem vorliegenden Versuch zu.

#### *Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)*

30. In seiner Stellungnahme hält das BLW fest, dass *Drosophila suzukii* Matsumura aus landwirtschaftlicher Sicht sicherlich ein wichtiger Schädling ist. Er gelte jedoch in allen Obst-, Beerenobst- und Weinbaugebieten der Schweiz als weit verbreitet. Das Insekt werde deswegen nicht zu den besonders gefährlichen Schadorganismen im Sinne der Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20) gezählt und unterliege daher auch nicht amtlicher Bekämpfungsmassnahmen.

31. Das BLW kommt demzufolge zum Schluss, dass die beantragte Freisetzung zu keiner signifikanten Erhöhung des durch diesen Schädling verursachten phytosanitären Risikos führe. In Anbetracht des Sinnes und Zwecks des beabsichtigten Versuches unterstützt das BLW den Antrag der Gesuchstellerin.

#### *Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)*

32. In seiner Stellungnahme hält das BLV fest, dass die Kirschessigfliege sich als gebietsfremder Organismus in der Schweiz bereits etabliert hat. Eine Ausrottung dieses Organismus sei nach aktuellem Stand keine Option. Es gebe keine Hinweise auf eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Kirschessigfliege. Aufgrund der Versuchsanordnung sei zudem nicht mit einer Exposition über die Lebensmittelkette zu rechnen. Die Kirschessigfliege sei nicht als Parasit oder Lästling von Nutztieren bekannt.

33. Das BLV kommt zum Schluss, dass es keinen Hinweis auf eine Gefährdung der Gesundheit des Menschen über die Lebensmittelkette durch die Freisetzung von Kirschessigfliegen (Eier, Larven, Puppen) gemäss Beschreibung durch den Gesuchsteller gebe. Ebenso bestehe kein Hinweis auf eine Gefährdung der tierischen Gesundheit. Das BLV habe deshalb keine Einwände gegen die Durchführung des Versuchs gemäss Beschreibung im Dossier.

### **2.2.2.2 Beurteilung durch das BAFU**

34. In seiner Beurteilung hat das BAFU die Stellungnahmen der Fachstellen berücksichtigt.

#### **Grundsätzliches**

35. Die Regulierungen des Umgangs mit Organismen in der Umwelt beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, welches festhält, dass Einwirkungen, die für Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind (Art. 1 Abs. 2 USG). Entsprechend wurde in der Freisetzungsverordnung eine allgemeine Sorgfaltspflicht für den Umgang mit Organismen in der Umwelt und für gewisse Organismen (gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Organismen, gebietsfremde wirbellose Kleintiere), von welchen möglicherweise ein erhöhtes Risiko ausgehen könnte, eine Bewilligungspflicht eingeführt (Art. 17 FrSV). Diese dient dazu, in jedem spezifischen Falle mögliche Risiken abschätzen zu können und mittels geeigneten Massnahmen die Sicherheit zu gewährleisten, wobei diese Massnahmen im Verhältnis zu den möglichen Risiken stehen sollen.

36. Obwohl die Kirschessigfliege in der Schweiz bereits grossflächig eine weite Verbreitung aufweist, muss dennoch geklärt werden, ob eine allfällige lokale Anreicherung dieses Organismus eine zusätzliche Gefährdung betroffener Schutzgüter mit sich bringen könnte.

## **Mögliche Gefährdung von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt**

### *Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Organismen*

37. Wie die Gesuchstellerin und die einbezogenen Fachstellen, insbesondere das BLV und das BAG (mit Verweis auf die Stellungnahme zum Gesuch B16002), festhalten, gibt es keine Hinweise auf eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Kirschessigfliege. Zudem ist aufgrund der Versuchsanordnung nicht mit einer Exposition über die Lebensmittelkette zu rechnen.

### *Unkontrollierte Ausbreitung der Organismen*

38. Die Kirschessigfliege trat 2011 erstmals in der Schweiz auf und hat sich seither flächendeckend und in hoher Dichte etabliert. Insbesondere ist die Kirschessigfliege an allen Standorten, an denen die Untersuchung stattfinden soll, bereits etabliert und in grosser Zahl vorhanden.

39. Da im Versuch eine begrenzte Anzahl Eier, Larven und Puppen von lokal gefangenen Kirschessigfliegen in Früchten ausgebracht werden, die nach 4 Tagen und vor dem Schlupf der adulten Fliegen wieder eingeholt werden und nach der Auswertung im Labor durch eine Hitzebehandlung abgetötet werden, ist mit einer geringen Zahl von Individuen zu rechnen, die allenfalls in der Umwelt verbleiben könnten. In Anbetracht dieser im Verhältnis zu den bestehenden Vorkommen der Kirschessigfliegen in den Versuchsgebieten geringen Anzahl Individuen, kann das zusätzliche Risiko in Bezug auf eine unkontrollierte Ausbreitung und Etablierung der Kirschessigfliege als gering eingestuft werden.

### *Gefährdung anderer Organismen durch Gentransfer (Hybridisierung)*

40. Da die im Versuch zu verwendenden Individuen aus der Umgebung gesammelt wurden, besteht kein zusätzliches Risiko bei einem allfälligen Gentransfer zwischen den Versuchsindividuen und Individuen der lokal vorkommenden Populationen.

41. Gemäss Gesuchstellerin kann *D. suzukii* in geringem Masse mit der nahe verwandten, asiatischen Art *D. pulchrella* hybridisieren. Diese Art kommt jedoch in Europa nicht vor. Dennoch gibt es zu bedenken, dass es weltweit viele *Drosophila*-Arten gibt (> 1500 Arten) und nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass mit gewissen Arten eine Hybridisierung möglich ist. Insbesondere unter „unnatürlichen“ Bedingungen, wie sie im Rahmen der für den Versuch vorgesehenen Aufzucht vorgefunden werden könnten (z.B. bei Einschluss verschiedener Arten in einem Behältnis), wäre eine Hybridisierung grundsätzlich denkbar. Es ist deshalb wichtig, dass die Identifikation der Art bei der Auswahl der in dem Versuch zu verwendenden Individuen präzise durchgeführt wird.

### *Beeinträchtigung anderer Organismen*

42. Kirschessigfliegen haben ein breites Wirtsspektrum. Neben kultivierten Obstsorten im Beeren-, Steinobst- und Weinbau, werden auch einige Wildpflanzen wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra* L.) und Mistel (*Viscum album* L.) befallen, jedoch keine Arten der roten Liste. Eine direkte Beeinträchtigung anderer Organismen ist nicht zu erwarten, da es sich um eine herbivore Art handelt. Wie in der Stellungnahme vom BLV festgehalten, ist die Kirschessigfliege nicht als Parasit oder Lästling von Nutztieren bekannt. Indirekt durch Konkurrenz ist ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten, da sich *D. suzukii* in Konkurrenz mit anderen *Drosophila*-Arten schwach zeigt. Auf natürliche Gegenspieler der Kirschessigfliege, wie z.B. parasitäre Wespen oder räuberische Arthropoden, könnte sich der Freisetzungsversuch positiv auswirken. Andere negative indirekte Effekte und Effekte auf Nichtziorganismen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### *Gefährdung von Stoffkreisläufen*

43. Zur Bedeutung und Funktion der Kirschessigfliege im Ökosystem ist bisher wenig bekannt, da sich die Forschung insbesondere auf die Schäden in der Landwirtschaft konzentriert hat. Eine mögliche Beeinflussung des Stickstoffhaushalts durch die Kirschessigfliege durch verdorbene, abgefallene Früchte wird im Rahmen des vorgesehenen Versuchs als unbedeutend eingestuft, insbesondere, da

nur mit einer geringen Zahl von Individuen zu rechnen ist, die allenfalls in der Umwelt verbleiben könnten. Allfällige Auswirkungen auf Stoffkreisläufe durch die Prädation durch räuberische Arthropoden (Laufkäfer, Spinnen, Ohrwürmer etc.) werden ebenfalls als unbedeutend eingestuft und wären zudem zeitlich beschränkt.

#### *Gefährdung durch Resistenzentwicklung*

44. Gemäss Gesuchstellerin sind trotz weitreichendem Insektizideinsatz bislang keine Resistenzen in *D. suzukii* aufgetreten. Zudem sind in dem Versuch keine Bekämpfungsmassnahmen vorgesehen, die mit dem Risiko einer Resistenzentwicklung verbunden sind.

#### **Spezifische Anforderungen an den Versuch**

45. Das BAFU erachtet gewisse spezifische Anforderungen an die Durchführung des Versuchs als notwendig, wobei die Ausgestaltung dieser Massnahmen auf dem Prinzip der Verhältnismässigkeit in Bezug auf das vom Versuch ausgehende Risiko für Mensch, Tier, Umwelt und biologische Vielfalt basiert.

46. Um eine unnötige Anreicherung der Kirschessigfliegen in der Umwelt durch den Versuch zu vermeiden, soll sämtliches verwendetes Versuchsmaterial (z.B. Fallen, befallene Früchte, Zuchtbehälter und Medien), welches bei der Durchführung der Versuche mit Eier, Larven, Puppen oder Adult-Tieren der Kirschessigfliege kontaminiert worden sein könnte, nach Beendigung des Versuchs sachgerecht dekontaminiert und entsorgt werden.

47. Änderungen des bestehenden Notfallkonzepts sollen unverzüglich dem BAFU gemeldet werden. Zudem hat beim Eintreten eines ausserordentlichen Ereignisses oder einer Notfallsituation die Gesuchstellerin unverzüglich das BAFU zu informieren.

48. Das BAFU weist zudem darauf hin, dass sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen des vorgesehenen Freisetzungsvorgangs, vorgenommen werden, rechtmässig erfolgen müssen. Insbesondere betrifft dies die Tätigkeit im geschlossenen System (Zucht der Kirschessigfliege im Labor), welche gemäss Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912) der Kontaktstelle des BAFU gemeldet und ggf. bewilligt werden muss.

#### **Ergebnis der Prüfung**

49. Das BAFU erachtet die möglichen Risiken für die Umwelt ausgehend von dem zu bewilligenden Gesuch für einen Freisetzungsvorgang mit der Kirschessigfliege als gering, insbesondere weil die Kirschessigfliege an den Standorten bereits in hoher Dichte etabliert ist, lokal gesammelte Individuen verwendet werden und die im Versuch verwendeten Individuen (Eier, Larven, Puppen) in Früchten ausgebracht werden und vor dem Schlupf der Adulten wieder eingeholt und sachgerecht entsorgt werden. Somit ist keine massgebliche zusätzliche Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt durch den geplanten Freisetzungsvorgang zu erwarten.

50. Unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen und Bedingungen entspricht der Freisetzungsvorgang den gesetzlichen Bestimmungen. Somit lässt das BAFU den Freisetzungsvorgang mit Zustimmung des BAG, BLW und BLV sowie der EFBS, den Fachstellen der Kantone Zürich, Waadt, Wallis und Aargau mit den angeordneten Auflagen und Bedingungen zu.

#### **2.2.2.3 Gebühren**

51. Nach Artikel 57 FrSV werden für Verfügungen und Dienstleistungen des BAFU Gebühren nach der Gebührenverordnung BAFU (SR 814.014; GebV-BAFU) vom 3. Juni 2005 erhoben. Gemäss Ziffer 3 Buchstabe a des Anhangs der GebV-BAFU beträgt die Gebühr für Bewilligungen von Freisetzungsvorgängen zwischen CHF 1'000.-- und CHF 20'000.--. Sie wird nach Aufwand bemessen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b GebV-BAFU).

52. Da der Aufwand für die Beurteilung als nicht sehr gross eingestuft wurde, wird die minimale Gebühr von CHF 1'000.-- erhoben.

### 53. Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 29a Absatz 1 USG sowie Artikel 15, 17 ff. und 36 ff. FrSV

verfügt:

1. Das Gesuch von Agroscope, Agrarökologie und Umwelt, vom 25. Februar 2019 um Bewilligung eines Freisetzungsversuchs mit der gebietsfremden Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) an den Standorten Zürich, Wädenswil, Nyon, Conthey und Frick, **wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen für den beantragten Zeitraum von Sommer / Herbst 2019 bewilligt:**
  - a. Die Gesuchstellerin sorgt dafür, dass sämtliches verwendetes Versuchsmaterial (z.B. Fallen, befallene Früchte, Zuchtbehälter und Medien), welches bei der Durchführung der Versuche mit Eier, Larven, Puppen oder Adult-Tieren der Kirschessigfliege kontaminiert worden sein könnte, nach Beendigung des Versuchs sachgerecht dekontaminiert und entsorgt wird.
  - b. Die Tätigkeit im geschlossenen System (Zucht der Kirschessigfliege im Labor) muss vor Beginn der Versuche gemäss Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912) rechtmässig an die Kontaktstelle des BAFU gemeldet und ggf. bewilligt worden sein.
  - c. Bei Änderungen des bestehenden Notfallkonzepts, sowie beim Eintreten eines ausserordentlichen Ereignisses oder einer Notfallsituation informiert die Gesuchstellerin unverzüglich das BAFU.

2. Die Gebühren werden festgesetzt auf CHF 1'000. Sie gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Die Rechnungstellung erfolgt durch das BAFU.

3. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Die Verfügung und die Entscheidunterlagen können innerhalb der Beschwerdefrist beim BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 058 462 93 49 wird gebeten.

4. Der Entscheid wird eingeschrieben eröffnet:
  - der Gesuchstellerin
  - der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Fachstelle für Biologische Sicherheit,
  - dem Kanton Waadt, Direction générale de l'environnement / Biodiversité et paysage (DGE-BIODIV),
  - dem Kanton Wallis, Service des forêts, des cours d'eau et du paysage (SFCEP),
  - dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit.

und öffentlich zugänglich gemacht (Art. 38 Abs. 3 FrSV).

5. Mitteilung zur Kenntnis an:
  - Bundesamt für Gesundheit
  - Bundesamt für Landwirtschaft
  - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
  - Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Gemeinde Zürich
- Gemeinde Wädenswil
- Commune de Nyon
- Commune de Conthey
- Gemeinde Frick

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld  
Chefin Abteilung Boden und Biotechnologie

Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Dr. Jana Collatz, Agroscope, Biosicherheit, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- État de Vaud, Direction générale de l'environnement / Biodiversité et paysage (DGE-BIODIV), Chemin du Marquisat 1, 1025 St-Sulpice
- Canton du Valais, Service des forêts, des cours d'eau et du paysage (SFCEP), Rue de la Dent-Blanche 18A, 1950 Sion
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Mitteilung zur Kenntnis:

- Grün Stadt Zürich, Naturschutz, Beatenplatz 2, 8001 Zürich
- Stadt Wädenswil, Sicherheit und Gesundheit, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil
- Commune de Nyon, Travaux, environnement et mobilité, Chemin du Bochet 10, 1260 Nyon
- Commune de Conthey, Route de Savoie 54, 1975 St-Séverin
- Gemeindeverwaltung Frick, Gemeindehausplatz 1, 5070 Frick

Mitteilung zur Kenntnis (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern

